



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl:

AP 920-1 / 2019 - ws

Betreff:

Parkgebührenverordnung 2019

A-5630 Bad Hofgastein, am 11. Dezember 2019

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

AL Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : w.schnoell@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

Verordnung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 11. Dezember 2019 wird auf Grund der Ermächtigung gemäß § 1 des Gesetzes über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Land Salzburg (Salzburger Parkgebührengesetzes), LGBl. Nr. 48/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, eine Parkgebührenverordnung erlassen wie folgt:

Parkgebührenverordnung 2019

§ 1 Geltungsbereich

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Hofgastein wird für folgende Parkplätze und Kurzparkzonenbereiche eine Abgabe (Parkgebühr) ausgeschrieben:

- a) Kurzparkzone Kurpromenade (Postamt)
- b) Kurzparkzone Griesgasse/Tauernstraße
- c) Parkplatz Gärtnerei Röck
- d) Parkplatz Alpen Therme Gastein
- e) Parkplatz Alexander-Moser-Allee

§ 2

Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren werden festgesetzt wie folgt:

1. für das Abstellen auf den in § 1 lit.a) b) , c) und e) genannten Parkplätzen und Kurzparkzonenbereichen mit € 0,50 je angefangene halbe Stunde, wenn die Abstelldauer 10 Minuten überschreitet;
2. Im Bereich des Parkplatzes der Alpen Therme ist eine Durchfahrt nur durch die Entnahme eines Parkscheines an einem bei der neu errichteten Schrankenanlage angebrach-

ten Parkscheinautomaten möglich. Für das Abstellen des Fahrzeuges in diesem Bereich wird eine Gebühr von € 0,50 je angefangene halbe Stunde bzw. € 20,00 für einen ganzen Tag (24 Stunden) festgesetzt. Bei Verlust des Einfahrtsscheins ist jedenfalls eine Gebühr von € 20,00 zu entrichten. Die höchstzulässige Abstelldauer wird mit 24 Stunden begrenzt, mit Ausnahme der Dauerparker.

- (2) Gemäß § 1 Abs.2 Z 5 und Abs.3 des Salzburger Parkgebührengesetzes werden der Einhebungszuschlag mit € 36,00 und der Erhöhungsbetrag mit € 20,00 festgesetzt.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:
- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß den §§ 26 und 26a StVO 1960;
 - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
 - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 - f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
 - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (2) Im Bereich des Parkplatzes bei der Alpenarena sind von der Abgabepflicht Dienstfahrzeuge der Marktgemeinde bzw. Privatfahrzeuge von Bediensteten des Gemeindeamtes der Marktgemeinde, welche für dienstliche Zwecke verwendet werden sowie Privatfahrzeuge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion, ausgenommen.
- (3) Besucher der Alpentherme Gastein wird die Parkgebühr für die Inanspruchnahme der Stellplätze gemäß § 1 lit.e für die Dauer ihres Aufenthaltes erstattet. Art und Höhe der Vergütung wird an der Thermenkasse durch Anschlag verlautbart.

§ 4

Parkzeiten

Die Zeiten, innerhalb der das Abstellen mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen Abgabepflichtig ist, werden festgesetzt wie folgt:

1. für die in § 1 lit. a) bis c) und e) genannten Parkplätze und Kurzparkzonenbereiche täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
2. für den in § 1 lit. d) festgesetzten und durch eine Schrankenanlage abgetrennten Parkbereich täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 5

Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr für die nach § 1 lit. a) bis c) und e) definierten Stellflächen hat zu Beginn des Abstellens durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten zu erfolgen. Parkscheinautomaten sind jeweils im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsfläche aufgestellt.
- (2) Die Entrichtung der Parkgebühr für die nach § 1 lit. d) definierten Stellflächen erfolgt zum Ende der Parkdauer durch Einwurf des fälligen Geldbetrages in einem der vorhandenen Parkscheinautomaten.
- (3) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat das Datum sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs.1 entrichtet wurde, zu enthalten. Der Parkschein ist gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (4) Für den Fall eines abgabefreien Haltens bei einer Abstelldauer bis 10 Minuten auf den in § 1 lit.a) bis c) und e) genannten Verkehrsflächen ist als Nachweis für den Beginn des Abstellens eine genau eingestellte Parkscheibe im Fahrzeug anzubringen. Für den Fall des abgabefreien Haltens auf den in § 1 lit. d) genannten Verkehrsflächen ist ein gebührenfreies Ausfahren bei einer Verweildauer von bis zu 20 Minuten möglich.

§ 6

Dauerparkscheine

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 Abs.1 kann die Parkgebühr auch als Pauschbetrag durch den Erwerb von Dauerparkscheinen, die im Gemeindeamt erhältlich sind, entrichtet werden. Die Tarife werden gesondert in der Benützungsgebührenordnung der Marktgemeinde in der jeweils gültigen Fassung verlautbart.
- (2) Dauerparkscheine haben das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und die Gültigkeitsdauer zu enthalten und sind ebenso gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (3) Wird das Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone längstens für die in der Kurzparkzone zulässige Parkdauer abgestellt, ist der Beginn des Abstellens mit einer genau eingestellten Parkscheibe nachzuweisen.

§ 7 Überwachungsorgan

Die Überwachung der Einhaltung der Parkgebührenpflicht erfolgt durch ein mit einem Dienstabzeichen gekennzeichnetes Parkgebühren-Überwachungsorgan der Marktgemeinde Bad Hofgastein, welches vom Bürgermeister bestellt wird. Die Bestellung kann befristet erfolgen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass nur eigenberechtigte Personen bestellt werden können, die österreichische Staatsbürger sind und die erforderliche körperliche, geistige und charakterliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzt.

§ 8 Zweckwidmung

Die Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung fließen in die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, der Verkehrssicherheit, der Überwachung der Abgabepflicht sowie die Förderung des Radverkehrs.

§ 9 Haftpflicht

Die Marktgemeinde Bad Hofgastein haftet für Schäden nur im Rahmen ihrer Haftpflicht als Straßenerhalter. Für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 in Kraft.
- (2) Die Parkgebührenverordnung 2006 vom 30. März 2006 ist für Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, weiterhin anzuwenden.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:


Markus Viehhauser

Angeschlagen am: 13. Dezember 2019
Abgenommen am:

Dies gilt als Kundmachung gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung

Ergeht an:

Polizeireferat im Hause

Polizeiinspektion Bad Hofgastein

Amt der Salzburger Landesregierung (Gemeindeaufsicht)

RIS Bad Hofgastein